OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653009/5/SB

Datum:
Linz, 19. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über den Antrag des M M, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.11.2023, GZ: BHPEVerk-2023-305999/17-RMI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Vorschreibung von Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde, für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.11.2023, GZ: BHPEVerk-2023-305999/17-RMI, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) hat der antragstellenden Partei (im Folgenden: aP) mit Bescheid vom 21.11.2023, GZ: BHPEVerk-2023-305999/17-RMI, die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten entzogen und weitere Maßnahmen angeordnet.

I.2. Die aP hat mit Eingabe vom 06.12.2023 (Einlangen: 11.12.2023) einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Kommissionsgebühren, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gestellt. Als relevanter Bescheid im Beschwerdeverfahren wurde angegeben: „BH-Perg“ vom „23.11.23“, Geschäftszahl: „BHPE/923110010650/23 / BHPEVERK-2023-323351/4-RMI BHPE/VERK/2023-305999/2-RMI“.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 11.12.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Die aP wurde mit Schreiben vom 01.02.2024 zur Mängelbehebung aufgefordert, zumal sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergeben hat, dass kein Bescheid vom 23.11.2023 mit der GZ: BHPE/VERK/2023-305999/2-RMI existiert.

I.5. Mit E-Mail vom 07.02.2024 übermittelte die aP den Bescheid vom 11.09.2023, GZ: BHPEVerk-2023-305999/2-RMI (Mandatsbescheid), und den anschließenden Vorstellungsbescheid vom 21.11.2023, GZ: BHPEVerk-2023-305999/17-RMI, und präzisierte den Verfahrenshilfeantrag dahingehend. Des Weiteren werde der Mutter, C M, die Vollmacht in vollem Umfang erteilt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die aP bezieht zum Zeitpunkt der Antragstellung kein monatliches Einkommen; ein Antrag beim AMS wurde gestellt. Im Oktober 2023 hatte die aP noch ein monatliches Einkommen von rund 1.000 Euro. Die aP lebt bei der Mutter, hat dafür 150 Euro monatlich zu bezahlen; es liegen weder ein nennenswertes Vermögen noch Schulden vor.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und aus dem Vermögensbekenntnis, das die aP zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände ergeben sich aus den Ausführungen und den im Akt befindlichen Unterlagen (sh auch LVwG-606368).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese – je nachdem – für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3).

III.2. Von der aP wurde mit Antrag vom 06.12.2023 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Kommissionsgebühren, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Im Sinne des ungehinderten Zugangs zu Gericht ist im Fall von Rechtsmittelverfahren, die eingabegebührenpflichtig sind, zu überprüfen, ob diese eine unüberwindbare finanzielle Hürde darstellen können, sodass der Zugang zu Gericht im Ergebnis verunmöglicht würde. Im angestrebten Beschwerdeverfahren ist eine Eingabengebühr iHv 30 Euro zu entrichten.

Mit den vorgelegten Unterlagen konnte die aP nicht darlegen, dass sie nicht in der Lage wäre, die Eingabengebühr iHv 30 Euro für das von ihr angestrebte Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu begleichen.

Hinsichtlich der beantragten Befreiung von anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Kommissionsgebühren, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts ist darauf hinzuweisen, dass in einem allfälligen Beschwerdeverfahren nach dem FSG nach vorläufiger Prüfung davon auszugehen ist, dass derartige Gebühren nicht anfallen werden. Schon aus diesem Grund war der diesbezügliche Antrag der aP daher abzuweisen.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden

Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht unterliegt keinem Anwaltszwang. Der Gesetzgeber hat das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten so gestaltet, dass es auch von nicht rechtskundigen Bürgern bewältigt werden kann. Die aP ist also nicht daran gehindert, Zugang zum Gericht auch ohne Beiziehung eines Anwalts zu erlangen. Weiters ist zu beachten, dass in einem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten das Prinzip der amtswegigen Sachverhaltsermittlung gilt. Die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist daher nur in Ausnahmefällen zu bewilligen (vgl VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Nach vorläufiger Beurteilung durch das Gericht weist das dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegende Verwaltungsverfahren auf Sachverhaltsebene im Vergleich zu durchschnittlichen administrativrechtlichen Maßnahmen nach dem FSG keine Besonderheiten auf, weshalb besondere rechtliche Schwierigkeiten im gegenständlichen Verfahren nicht zu erwarten sind. Im Beschwerdeverfahren werden vor allem Sachverhaltsfragen, die sich auf die zugrundeliegende Polizeikontrolle beziehen, zu klären sein, wobei in diesem Zusammenhang ein/e Verfahrenshelfer/in nur jenen Sachverhalt wiedergeben kann, den vorher die aP geschildert hat. Die aP kann im durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst die wesentlichen Sachverhaltselemente beleuchten. Dem widerspricht auch die aP nicht und führt im Antrag nicht an, weshalb dies ihrer Ansicht nach der Fall sei, sondern beruft sich lediglich darauf, dass sie jede Übersicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verloren habe und auch die Übersicht und Einsicht über das Verfahren, womit der Beispieltext des Antragsformulars ohne nähere Präzisierung übernommen wurde. Außerdem würden ihr die finanziellen Mittel fehlen, um sich die Kosten für ein solches Verfahren leisten zu können. Es wird nicht dargelegt, welche besonderen Schwierigkeiten sie erwartet bzw warum die Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts benötigt wird.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin ist daher im gegenständlichen Fall nicht gerechtfertigt. Eine nähere Auseinandersetzung mit den finanziellen Verhältnissen kann daher unterbleiben.

III.4. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Entscheidung in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erging (vgl die zitierte Rsp) und die diesbezügliche Rechtsprechung als einheitlich zu bewerten ist.
Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger